

Andreas Wagner:

Empowerment

Möglichkeiten und Grenzen geistig behinderter Menschen
zu einem selbstbestimmten Leben zu finden.

5

Geretsried, 1997

Andreas Wagner:

Empowerment

Möglichkeiten und Grenzen geistig behinderter Menschen
zu einem selbstbestimmten Leben zu finden.

Inhalt

1. [Einleitung](#)
2. [Das Empowerment-Konzept](#)
 - 2.1 Herkunft und Definition von Empowerment
 - 2.2 Die Grundaussagen des Empowerment-Konzepts
 - 2.3 Empowerment geschieht auf verschiedenen Ebenen
 - 2.4 Voraussetzungen für Empowerment
 - 2.5 Empowerment und Behindertenhilfe
3. [Selbstbestimmung](#)
 - 3.1 Definition von Selbstbestimmung
 - 3.2 Abgrenzung der Bezeichnungen "Selbstbestimmung" und "Selbständigkeit" voneinander
 - 3.3 Relativität von Selbstbestimmung
 - 3.4 Die Bedeutung von Selbstbestimmung für den Menschen
 - 3.5 Grenzen der Selbstbestimmung
4. [Menschen mit geistiger Behinderung und Selbstbestimmung](#)
 - 4.1 Definition von "geistiger Behinderung"
 - 4.1.1 Relativität der Bezeichnung "Behinderung"
 - 4.1.2 Verschiedene Definitionsansätze von "Behinderung"

- 4.1.3 Verschiedene Definitionen von "geistiger Behinderung"
- 4.2 Erschwernisse der Selbstbestimmung
 - 4.2.1 Erschwernisse die in der Behinderung liegen
 - 4.2.2 Erschwernisse die im sozialen Umfeld liegen
 - 4.2.3 Erschwernisse die in den Strukturen liegen in denen geistig behinderte Menschen leben
 - 4.2.4 Zusammenfassung
- 4.3 Voraussetzungen damit geistig behinderte Menschen zu mehr Selbstbestimmung gelangen können

- 5. [Heilerzieherische Handlungsansätze zur Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben](#)
- 5.1 Den geistig behinderten Mensch ernst nehmen
- 5.2 Zum Äußern von Wünschen und Kritik ermutigen
- 5.3 Den Betroffenen in Entscheidungsprozesse einbinden
- 5.4 Die eigene Rolle deutlich machen
- 5.5 Neugier fördern
- 5.6 Raum zum Experimentieren lassen
- 5.7 Verständnis für fehlerhaftes Verhalten zeigen
- 5.8 Bevormundung vermeiden

- 6. [Abschließende Betrachtung](#)

- 7. [Literaturverzeichnis](#)

1. Einleitung

Ich arbeite seit November 1992 - zunächst als Zivi und seit Februar 1994 als Angestellter - im Gruppendienst in einem Wohnheim für erwachsene geistig und körperlich behinderte Menschen in Geretsried (Landkreis Bad Tölz - 5 Wolfratshausen/Bayern). In ihm wohnen auf vier Gruppen verteilt derzeit 32 Menschen. Träger des Wohnheims ist die örtliche Kreisvereinigung der "Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V."

In meinem Arbeitsalltag habe ich die Erfahrung gemacht, dass man schnell dazu 10 geneigt ist, stellvertretend für behinderte Menschen Entscheidungen zu treffen. Oft entscheidet nicht der behinderte Mensch selbst, wie er sich zum Beispiel kleidet, wann er zum Duschen geht und wohin er in den Urlaub fährt, sondern das pädagogische Personal. Dies geschieht oft, obwohl behinderte Menschen durchaus selbst Entscheidungen treffen könnten. Die Gründe für dieses Verhalten sind 15 vielschichtig: Behinderten Menschen wird das Treffen von Entscheidungen und damit verbunden die Übernahme von Verantwortung oft nicht zugetraut. Oft fehlt aber auch die Zeit, behinderte Menschen in Entscheidungsprozesse einzubinden.

Als Folge davon übernimmt das pädagogische Personal die Verantwortung und entscheidet stellvertretend für den behinderten Menschen. Dies erleichtert bzw. ermöglicht wiederum, den behinderten Menschen besser in die Strukturen eines Wohnheims zu integrieren. Doch, ist es legitim und pädagogisch sinnvoll für
5 behinderte Menschen und somit auch über behinderte Menschen Entscheidungen zu treffen, obwohl sie dazu eigentlich selbst in der Lage wären?

Das Treffen von Entscheidungen über die Köpfe der Betroffenen hinweg, obwohl sie dazu selbst in der Lage wären, kommt meiner Meinung nach einer Entmündigung gleich. Damit wird ignoriert, dass behinderte Menschen die gleichen Rechte haben,
10 wie nicht behinderte Menschen. Auch behinderte Menschen haben ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und somit auf eine selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens. Aber nicht nur das. Es stellt sich auch die Frage, wie behinderte Menschen zu mehr Selbständigkeit und Mündigkeit hingeführt werden sollen, wenn ihnen schon die kleinsten Möglichkeiten vorenthalten und genommen
15 werden, einmal etwas selbst zu entscheiden?

In ihrem Grundsatzprogramm vom 10. November 1990 schrieb die "Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte" fest, daß sie geistig behinderte Menschen in ihrem Streben nach "Eigenständigkeit und Selbstbestimmung" unterstützen will (vgl. LEBENSHILFE, 1991, 14). Denn: "Für
20 jeden Menschen ist es wichtig, daß er sein Leben so weit wie möglich selbst gestalten kann, dass er in allen Bereichen, die ihn betreffen, mitreden und mitentscheiden kann" (LEBENSHILFE, 1991, 16). Wie kann jedoch dieser Gedanke konkret in die Praxis umgesetzt werden und welcher pädagogische Umgang ist notwendig, damit geistig behinderte Menschen tatsächlich zu einem
25 selbstbestimmten Leben finden können?

Eine Antwort auf diese Fragestellung kann das Empowerment-Konzept geben, das ich mit seinen wichtigsten Aspekten im Folgenden vorstellen möchte. Anschließend werde ich auf den Begriff der Selbstbestimmung und dessen Bedeutung für den Menschen eingehen, sowie mögliche Erschwernisse der Selbstbestimmung bei
30 geistig behinderten Menschen aufzeigen. Abschließend werde ich anhand konkreter Beispielen aus meiner Praxis heilerzieherische Handlungsansätze in Anlehnung an das Empowerment-Konzept vorstellen, mit denen geistig behinderte Menschen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben unterstützt werden können.

2. Das Empowerment-Konzept

2.1 Herkunft und Definition von Empowerment

- 5 Der Empowerment-Gedanke kommt aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum und entwickelte sich aus den praktischen Erfahrungen von Selbsthilfeinitiativen und Protestaktionen von armen, arbeitslosen, psychisch kranken, behinderten und anderen sozial benachteiligten Menschen heraus. Deren Ziel war "die Überwindung sozialer Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen und Ungleichheiten"
- 10 (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 11). Indem sie zur Selbsthilfe griffen, versuchten diese Menschen nicht nur neue Wege zu finden, um Lebenskrisen besser bewältigen zu können, sondern sie versuchten gleichzeitig eine größtmögliche Kontrolle über das eigene Leben durchzusetzen. Geschehen sollte dies, durch "Empowerment". (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 11)
- 15 Der Begriff "Empowerment" kommt aus dem Englischen und kann mit "Ermächtigung" übersetzt werden. Damit ist auch gleich vage ausgesagt, welches Ziel mit dem Empowerment-Konzept verfolgt wird: Es geht um die Ermächtigung von Menschen. Eine genauere Definition liegt von THEUNISSEN/PLAUTE vor. Demnach steht Empowerment "für einen Prozess, in dem Betroffene ihre
- 20 Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen, sich dabei ihrer eigenen Fähigkeiten bewußt werden, eigene Kräfte entwickeln und soziale Ressourcen nutzen. Leitperspektive ist die selbstbestimmte Bewältigung und Gestaltung des eigenen Lebens" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 12). Eine weitere Definition von Empowerment liefert STARK:
- 25 "Empowerment bezieht sich ... auf die Möglichkeiten und Hilfen, die es Individuen oder Gruppen erlauben, Kontrolle über ihr Leben und ihre sozialen Zusammenhänge zu gewinnen, und die sie darin unterstützen, die dazu notwendigen Ressourcen zu beschaffen" (STARK, 1996, 17f).

Bei einem Vergleich der beiden Definitionen fällt auf, dass in der von

30 THEUNISSEN/PLAUTE die Selbsthilfe der Betroffenen besonders hervorgehoben

wird, während in der Definition von STARK die Bedingungen ("Möglichkeiten und Hilfen") im Mittelpunkt stehen, die eine Ermächtigung von Menschen ermöglichen.

Abschließend sei an dieser Stelle eine letzte Definition von Empowerment wiedergegeben, der ich mich auch anschließen möchte. In ihr werden im Vergleich zu den bereits erwähnten Definitionen nicht nur die Aspekte "Selbsthilfe" und "Bedingungen" berücksichtigt, sondern es findet sich darin auch ein Hinweis, auf welche Weise sich die Betroffenen ihrer Fähigkeiten und Stärken im Rahmen von Empowerment-Prozessen bewusst werden sollen, sowie ein Hinweis auf die Ausgangssituation der Betroffenen:

- 10 "Empowerment meint alle Möglichkeiten und Hilfen, die es Menschen in einer eher machtlosen Situation ermöglichen, Kontrolle über ihr Leben zu gewinnen, indem sie eigene Stärken im Austausch mit anderen erkennen und sich gegenseitig ermutigen, ihr eigenes Leben und ihre soziale Umwelt zu gestalten" (LEBENSILFE, 1994, 4 f.).

15 **2.2 Die Grundaussagen des Empowerment-Konzepts**

Grundgedanke des Empowerment-Konzepts ist - wie aus den verschiedenen Definitionen bereits entnommen werden konnte - die Stärkung von Menschen, die sich aus irgendwelchen Gründen in einer machtlosen Situation befinden. Unter 20 Stärkung ist dabei das Entdecken, Bewußtwerden und Entwickeln von eigenen Ressourcen gemeint. Stärkung von Menschen heißt aber auch, solche Bedingungen zu fördern, die es Menschen ermöglichen, selbst über das eigene Leben bestimmen zu können und selbst "Kontrolle über die Gestaltung der eigenen sozialen Lebenswelt" zu erlangen (STARK, 1993, 41).

- 25 Dieser Grundgedanke des Empowerment bezieht sich auf die Annahme, daß alle Menschen über individuelle Ressourcen verfügen, denen sich lediglich die Betroffenen, aber auch die helfenden Berufe bewusst werden müssen. Das Empowerment-Konzept erteilt somit einer defizitorientierten Betrachtung von Menschen eine Absage und stellt statt dessen deren individuellen Stärken, 30 Fähigkeiten und Potentiale in den Mittelpunkt, die es zu entfalten gilt (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 13). Dabei wird davon ausgegangen, dass

Menschen "nur die Fähigkeiten und Potentiale entfalten" können, "die wir ihnen auch zutrauen" (STARK, 1993, 42).

Einem anderen Menschen etwas zuzutrauen heißt ihn ernst zu nehmen. In diesem Sinne gilt der Betroffene im Empowerment-Konzept als "Experte in eigener Sache" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 11). Dies bedeutet einen Bruch mit der traditionellen professionellen sozialen Arbeit, die "den Adressaten sozialer Dienstleistungen eine tiefgreifende Hilflosigkeit, Unfähigkeit und Hilfebedürftigkeit" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 12) unterstellte. STARK sieht in Empowerment daher auch einen Versuch, "die sozialtechnologische 'Reparaturmentalität' helfender Berufe zu überwinden" (STARK, 1993, 41) und führt dazu aus:

"Der Versuch, sich als Expertin und Experte mit 'fremdem Blick' an die Einheitsversorgung benachteiligter Menschen zu machen, ignoriert die Fähigkeit und den Wunsch nach selbständigen Alternativen zum herkömmlichen Versorgungssystem. ... Es ist auch die Versorgung mit entmündigender Hilfe, die die emanzipatorischen Kompetenzen und Kapazitäten der betroffenen Menschen verschüttet" (STARK, 1993, 42).

Für professionelle Helfer gilt daher im Rahmen des Empowerment-Konzepts, dass sie nicht wie bisher "'für' ihre Adressaten zu handeln bzw. zu sorgen" haben, sondern ihre Aufgabe ist nunmehr die, "durch kooperative professionelle Unterstützung, Parteinahme und Konsultation die Betroffenen bei ihrer Selbstbemächtigung" zu unterstützen (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 13). Dies schließt ein, "Bedingungen und eine Arbeitshaltung zu entwickeln, die es ermöglichen, soziale Kräfte bei anderen zu wecken oder sie zu entdecken" (KEUPP/STARK, 1993, 40). Professionelle Helfer erhalten damit die Rolle von "Assistenten".

Mit Empowerment-Prozessen wird nicht das Ziel verfolgt bestimmte vorgegebene Normen zu erreichen (vgl. STARK, 1993, 42 f.). Das Ziel orientiert sich vielmehr an den Bedürfnissen der Menschen, die in Empowerment-Prozessen eingebunden sind. STARK nennt in diesem Zusammenhang folgendes Beispiel:

"Für Mitglieder einer Selbsthilfegruppe chronisch Kranker geht es vielleicht eher darum, Erfahrungen über den Umgang mit ihrer Krankheit auszutauschen, die sie im Rahmen professioneller Betreuung nicht vermittelt bekommen; für eine

Bürgergruppe, in der sich Menschen gegen die 'Sanierung' ihres Stadtviertels wehren, entwickelt sich das Bewußtsein, die lokale Wohnungspolitik einer Kommune beeinflussen zu können" STARK, 1993, 43).

Unabhängig von der Ausgangssituation und dem Thema ist das Ziel von Empowerment also immer, einen Prozess zu Beginnen, der Menschen zu einer größeren Kontrolle über ihr Leben und ihre soziale Umwelt verhelfen soll.

2.3 Empowerment geschieht auf verschiedenen Ebenen

Empowerment-Prozesse spielen sich auf verschiedenen Ebenen ab. Zu unterscheiden sind dabei die individuelle, die gruppenbezogene und die strukturelle Ebene (vgl. STARK, 1993, 43f).

Auf der individuellen Ebene sind Empowerment-Prozesse gemeint, in denen Personen "aus einer Situation der Machtlosigkeit, Resignation und Demoralisierung heraus beginnen, ihr Leben wieder selbst in die Hand zu nehmen" (STARK, 1993, 43). Empowerment-Prozesse auf der gruppenbezogenen Ebene sind im wesentlichen gekennzeichnet durch die Möglichkeiten, "neue Fähigkeiten durch die Mitarbeit in einer Organisation auszubilden" und Meinungen und Kompetenzen mit anderen Menschen auszutauschen (vgl. STARK, 1993, 43). Auf der strukturellen Ebene können Empowerment-Prozesse "als ein erfolgreiches Zusammenspiel von Individuen, organisatorischen Zusammenschlüssen und strukturellen Rahmenbedingungen" bezeichnet werden (STARK, 1993, 43).

Die einzelnen Ebenen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Ganz im Gegenteil: Sie stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit. STARK schreibt dazu:

"Individuelle Empowermentprozesse stärken Prozesse in Gruppen und auf struktureller Ebene ebenso, wie Empowerment auf struktureller Ebene die Möglichkeiten für individuelle Entwicklung und Gruppenprozesse erweitert" (STARK, 1993, 41).

Damit Empowerment-Prozesse auf der individuellen und gruppenbezogenen Ebene zustande kommen und letztendlich erfolgreich verlaufen, kann es notwendig sein,

die Rahmenbedingungen auf der strukturellen Ebene zu verändern. Hierfür sind oft zusätzliche finanzielle Mittel notwendig (z.B. für mehr Personal in einer Wohneinrichtung). Dazu müssen schließlich die gesetzlichen Grundlagen so geändert werden, damit die benötigten finanziellen Mittel auch bereitgestellt werden.

- 5 Und dies geschieht wiederum auf parlamentarischen Wege. THEUNISSEN/PLAUTE sehen daher im Empowerment auch "ein kollektives und gesellschaftlich konfliktträchtiges Unternehmen, das auf Veränderung 'des Ganzen' zielt" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 12). Empowerment ist in sofern nicht nur ein Programm zur Stärkung von Menschen, sondern auch ein Konzept mit
- 10 sozialpolitischen Inhalten.

2.4 Voraussetzungen für Empowerment

- Eine ganz grundlegende und zugleich eine der wichtigsten Voraussetzung für das Zustandekommen von Empowerment-Prozessen ist auf der Seite des Betroffenen, dass sich dieser seiner Situation bewußt wird und seine "Position der Schwäche und
- 15 Marginalisierung" wahrnimmt und analysiert (vgl. STARK, 1993, 41). "Zur Stabilisierung und Weiterentwicklung dieser Bewußtwerdung" sieht STARK als weitere Voraussetzung "eine spezifische Form sozialer Unterstützung, eine fördernde Haltung durch Personen, eine Gruppe" oder ein entsprechendes "soziales Klima" (STARK, 1993, 41). Damit Empowerment-Prozesse zustande kommen, ist
- 20 daher eine Beteiligung von mehreren Menschen eine weitere Voraussetzung. Denn, nur auf diese Weise kann es zu sozialer Unterstützung kommen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf Monika BOBZIEN verweisen, die festhält:

- "Ein Empowermentprozeß 'funktioniert' nicht als Einzelleistung, sondern kommt immer nur zusammen mit anderen Menschen zustande, indem ein Austausch
- 25 sozialer Unterstützung stattfindet" (BOBZIEN, 1993, 48).

Und sie fügt dem ergänzend hinzu, daß "der Austausch sozialer Unterstützung" Kooperation und "ein gewisses Maß an Gleichwertigkeit der Kooperationspartner" voraussetzen würde (BOBZIEN, 1993, 48).

- Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Empowerment-Prozesse immer in
- 30 einem sozialen Kontext stattfinden und daher nie nur auf ein Individuum bezogen zu sehen sind. Empowerment-Prozesse leben von Kooperation und der Beteiligung der

Betroffenen. Am Gelingen von Empowerment-Prozessen tragen die Betroffenen somit eine große Verantwortung, "denn Partizipation kann nur umgesetzt werden, indem sie von Akteuren in konkrete Handlungen übersetzt wird" (LOBNIG, 1993, 62).

- 5 Aber auch auf der Seite der professionellen sozialen Arbeit sind Voraussetzungen zu erfüllen, damit Empowerment-Prozesse angestoßen und am Laufen gehalten werden können. Die wichtigste Voraussetzung ist dabei "das Vertrauen in die individuellen Ressourcen bzw. in die Fähigkeiten der Betroffenen" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 13). Dies bedeutet, dass sich die professionellen Helfer von ihrer
- 10 defizitorientierten Sichtweise verabschieden und gleichzeitig solche Bedingungen schaffen müssen, damit die Betroffenen auf ihre Ressourcen und Fähigkeiten auch zurückgreifen und neue entdecken können.

2.5 Empowerment und Behindertenhilfe

- In der Behindertenhilfe kommen zu den oben dargestellten, allgemeingültigen
- 15 Aspekten des Empowerment-Konzepts noch weitere hinzu, die sich speziell auf behinderte Menschen beziehen. Auf die wichtigsten soll an dieser Stelle eingegangen werden.

- Im Vergleich zur herkömmlichen Behindertenhilfe ist das Empowerment-Konzept nicht an einer medizinischen, sondern an einer sozialwissenschaftlichen Sichtweise
- 20 von Behinderungen ausgerichtet. Anstelle einer "Beschreibung und Registrierung von Defiziten, Symptomen oder Auffälligkeiten" und einer damit einhergehenden "Etikettierungsdiagnostik" setzt das Empowerment-Konzept auf eine "kontextuelle, bio-psycho-soziale Problemsicht" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 17f.).
- THEUNISSEN/PLAUTE dazu:

- 25 "Zum Verständnis von Behinderung werden Lebenssituation, Lebensereignisse, lebensweltliche Zusammenhänge, Interaktionen und individuelle Bedürfnisse als wesentlich, ja bedeutsamer als persönliche Charakteristika oder individuelle Schädigungen erachtet, die immer in einer reziproken Wechselbeziehung mit der sozialen und ökologischen Umwelt stehen" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 18).
- 30 Eine vom Empowerment-Konzept geleitete Unterstützung von behinderten Menschen, orientiert sich an deren "Betroffenenperspektive, Interessenlage und

speziellen Bedürftigkeit" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 18). Bei der Auswahl von Förder- Maßnahmen und deren angestrebten Zielen ist der behinderte Mensch einzubinden. Dem behinderten Menschen wird damit mehr Selbstbestimmung und Kontrolle über seinen Körper gegeben. Er soll mitentscheiden können, was Ärzte, 5 Therapeuten, Pädagogen und andere mit ihm und seinem Körper machen. Selbstbestimmung hat damit Vorrang vor therapeutischen Maßnahmen, die das Ziel der Anpassung an eine von wem auch immer festgelegten Norm haben (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995,18).

Was für therapeutische Maßnahmen gilt, gilt genauso für die Bereiche "Wohnen" 10 und "Arbeit". Nach dem Empowerment-Konzept ist daher nach Möglichkeit auch in diesen Bereichen mit dem Ziel einer sinnerfüllten Lebensverwirklichung auf die Wünsche von behinderten Menschen einzugehen. Ein "mobiles, ambulantes und bedarfsgerechtes System gemeindeintegrierter und vernetzter Hilfen" ist deshalb den speziellen Sondereinrichtungen für behinderte Menschen vorzuziehen 15 (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 19). Auf diese Weise können behinderte Menschen in der gewohnten Umgebung weiterleben, dort zur Schule und zur Arbeit gehen. "Ein solches System soll ein 'natürliches Lernen in realen Lebenssituationen' (integrierte Therapie) ermöglichen und nur soviel Hilfen anbieten, wie nötig, so daß 'Normalität' erfahren und gelebt werden kann" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 19).

20 THEUNISSEN/PLAUTE vertreten die Meinung, dass auch geistig behinderte Menschen "zu wesentlich mehr Entscheidungs- und Handlungsautonomie gelangen könnten, wenn ihnen dies durch entsprechende Rahmenbedingungen und Hilfen ermöglicht würde" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 21). Empowerment-Prozesse können demnach auch geistig behinderte Menschen zu mehr Selbstbestimmung hinführen und somit zu mehr Kontrolle 25 über das eigene Leben verhelfen. Weil Empowerment-Prozesse wesentlich von den ganz individuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen bestimmt werden, werden Empowerment-Prozesse, in die geistig behinderte Menschen eingebunden sind, jedoch anders verlaufen, wie beispielsweise innerhalb einer Gruppe körperbehinderter Menschen. Für die Begleitung von geistig behinderten Menschen ist daher ein spezifisches 30 Empowerment-Programm notwendig, das jedoch auf den oben dargestellten Grundaussagen basiert (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 21). Auf die sich hieraus ergebenden Besonderheiten, die zu beachten sind, werde ich noch später eingehen.

Der nachfolgende Text ist für uns im Moment nicht so wichtig, da hier ein Exkurs zum Thema „Selbstbestimmung“ unternommen wird.

5 **3. Selbstbestimmung**

Wie oben dargestellt wurde, ist die Förderung von Selbstbestimmung die Kernaussage des Empowerment-Konzepts. Was heißt Selbstbestimmung jedoch konkret? Wo beginnt Selbstbestimmung und wo endet sie? Darf es Selbstbestimmung um jeden Preis geben? Diese Fragen zeigen, dass es notwendig ist, auf den Sachverhalt Selbstbestimmung näher einzugehen.

3.1 Definition von Selbstbestimmung

Der Begriff "Selbstbestimmung" bezeichnet laut BROCKHAUS "die Möglichkeit und Fähigkeit des Individuums ... frei dem eigenen Willen gemäß zu handeln" (BROCKHAUS, 1993, 87). Mit "Wille" wird die Fähigkeit des Menschen bezeichnet, "sich bewusst für ein Verhalten zu entscheiden und ein Ziel anzustreben. Die Willensaktivität wird zu den kognitiven Fähigkeiten gerechnet" (MICHEL/NOVAK, 1991, 411). Demnach ist Selbstbestimmung an kognitive Fähigkeiten gebunden. KELLER/NOVAK bezeichnen den Begriff Selbstbestimmung als "die (relativ) freie Verfügbarkeit des Menschen über sich selbst und sein Verhalten" (KELLER/NOVAK 1993, 313). Selbstbestimmung heißt also nicht nur selbst über seine Handlungen und sein Verhalten bestimmen und entscheiden zu können, sondern auch über den eigenen Körper insgesamt bestimmen zu können. Zusammenfassend kann festgehalten werden: Unter Selbstbestimmung ist die Möglichkeit und die kognitive Fähigkeit eines Menschen zu verstehen, selbst Entscheidungen über sein Handeln, Verhalten und seinen Körper zu treffen.

3.2 Abgrenzung der Bezeichnungen

**“Selbstbestimmung” und “Selbständigkeit”
voneinander**

"Selbstbestimmung" ist nicht mit "Selbständigkeit" zu verwechseln, auch wenn beide Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch oft gleichbedeutend verwendet werden. So kann ein Mensch, etwa aufgrund einer Körperbehinderung oder Sehbehinderung in seiner Selbständigkeit erheblich eingeschränkt und daher bei der Bewältigung des Alltags auf intensive Hilfe angewiesen sein. Dies schließt jedoch gleichzeitig nicht automatisch aus, dass er selbst über sein Leben bestimmen und entscheiden kann. Denn, auch mit einer Körper- oder Sehbehinderung können Wünsche geäußert und Anweisungen gegeben werden, zum Beispiel wann, wo und welche Art von Hilfestellung benötigt werden. (vgl. FRÜHAUF, 1995, 9; HEIDEN, 1996, 19)

10 **3.3 Relativität von Selbstbestimmung**

Selbstbestimmung ist ein relativer Sachverhalt. Keinem Menschen auf der Welt, der in soziale Strukturen eingebunden ist, ist es möglich hundertprozentig selbstbestimmt zu leben. Laut FRÜHAUF wird die Selbstbestimmung "von Anteilen im Leben" bestimmt, "die durch das Individuum selbst oder durch die ihn beeinflussenden Mitmenschen gesteuert werden" (FRÜHAUF, 1995, 8). NIEHOFF geht davon aus, "dass die Handlungsspielräume jeder Person unterschiedlich groß sind und dass durch Veränderungen der Lebenssituation Entscheidungsräume erweitert oder verkleinert werden" (NIEHOFF, 1994, 190).

Der Grad der Selbstbestimmung ist abhängig von der Anzahl der Menschen, mit denen jemand in Beziehung steht. So kann ein Mensch, der alleine in einem Apartment wohnt, wesentlich mehr selbstbestimmt leben, als jemand, der mit fünf anderen Menschen in einer Wohngemeinschaft wohnt. In dem einen Fall ist es möglich, die Wohnung ganz nach den eigenen individuellen Vorstellungen einzurichten, während in dem anderen Fall die Wünsche der anderen fünf MitbewohnerInnen berücksichtigt werden müssen. Bei unterschiedlichen Vorstellungen und Interessen kann es schließlich notwendig werden Kompromisse einzugehen. In diesem Moment verzichten die einzelnen BewohnerInnen bewusst auf einen gewissen Teil an Selbstbestimmung und setzen sich bewusst einem entsprechenden Teil Fremdbestimmung aus, um schließlich ein Zusammenleben zu ermöglichen.

Der Grad der Selbstbestimmung ist aber auch abhängig von den Strukturen, in die man eingebunden ist. Zum Beispiel kann ein Mensch in einer Fabrik nur selten

bestimmen, welche Arbeit er als nächstes ausführt. Dies entscheidet in der Regel dessen Vorgesetzter, der Meister. Der Mensch kann daher in der Arbeit durchaus starker Fremdbestimmung ausgesetzt sein, während er Zuhause in seiner Freizeit selbst bestimmen kann, ob er beispielsweise zuerst die Wohnung aufräumt und
5 anschließend zum Einkaufen geht oder umgekehrt.

Letztendlich wird der Grad der Selbstbestimmung aber auch vom intellektuellen Entwicklungsstand eines Menschen, von dessen Erfahrungen und Wissen und von den Informationen, die ihm zugänglich sind, bestimmt. RAUTER schreibt: "Was wir von den Bedingungen wissen, unter welchen wir handeln, entscheiden wir nicht
10 selbst. Was wir von diesen Bedingungen wissen, hängt ab von den Informationen, die wir bekommen. Unser Einfluss darauf, welche Informationen wir bekommen, ist begrenzt. Wir können nicht Informationen finden, von welchen wir nicht wissen, dass sie uns fehlen" (RAUTER, 1971, 17). Wird einem durstigen Menschen nur die Möglichkeit gegeben, zwischen Apfelsaft und Orangensaft zu wählen, obwohl auch
15 noch Traubensaft, Limo und Bier zur Verfügung stehen würden, wird dessen Selbstbestimmung eingeschränkt. Weiß der Betroffene nichts von den weiteren Auswahlmöglichkeiten, wird er nicht bemerken, dass jemand anderes für ihn eine Vorauswahl getroffen hat, dass seine Entscheidung beeinflusst und zu einem gewissen Grad Fremdbestimmt wurde.

20 Zusammenfassend kann gesagt werden: Selbstbestimmung wird von vielen Faktoren beeinflusst. Ein Mensch kann durchaus in bestimmten Bereichen selbstbestimmt Leben, gleichzeitig jedoch in anderen Lebensbereichen relativ starker Fremdbestimmung ausgesetzt sein. Der Grad der Selbstbestimmung ist in der Lebensgeschichte eines Menschen einem ständigen Wandel unterworfen.
25 FRÜHAUF spricht daher davon, dass es "immer um ein 'Mehr oder Weniger' an Selbstbestimmungsmöglichkeiten" gehe und "niemals um ein generelles 'Ja oder Nein'" (FRÜHAUF, 1995, 10).

3.4 Die Bedeutung von Selbstbestimmung für den Menschen

30 Der Mensch ist von Geburt an auf einen Zuwachs von Autonomie angelegt. Dies kann auf einen biologisch begründeten Drang nach "Selbsterhaltung" und

“Selbstorganisation” zurückgeführt werden (vgl. SPECK, 1991, 111). Die Entwicklung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit ist ohne Autonomie nicht denkbar. Menschen “benötigen Autonomie, um das je Eigene auszuprägen” (SPECK, 1993, 74).

- 5 Das Streben nach Autonomie, nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, “gehört wesentlich zum Menschsein” (HAHN, 1995, 5). So sieht SENCKEL im Verhalten eines Säuglings, der zum Beispiel seine Ruhe haben möchte, und dies signalisiert “indem er seinen Kopf abwendet, die Augen schließt, Kontaktversuche mit einem Verziehen des Gesichtes oder mit Weinen beantwortet” den “frühesten Ausdruck”
- 10 von Autonomiebestrebungen (SENCKEL, 1994, 38). HAHN sieht in der Tatsache, dass sich Menschen in vielen Ländern gegen “Unterdrückung und Diktatur wehren und Veränderungen in Richtung mehr Freiheit und Demokratie anstreben” einen Beweis dafür, dass “Selbstbestimmung ein Bedürfnis aller Menschen ist” (HAHN, 1995, 5 f.).
- 15 Welchen Stellenwert die Selbstbestimmung für Menschen hat, und wie wichtig sie für ihn ist, zeigt sich jedoch nicht nur in seinem Streben danach, sondern auch in dessen Angst vor einem Verlust von erlangter Autonomie und Kontrolle über sich selbst. So wird seit Beginn der Menschheitsgeschichte mit der Androhung von Entzug von Selbstbestimmungsmöglichkeiten, Autonomie und Freiheit versucht,
- 20 Menschen von bestimmten Verhaltensweisen (z.B. Diebstahl) abzuhalten. Diese Art von Abschreckung greift jedoch nur dann, wenn der Mensch vor den Folgen Angst hat, weil die Folgen für ihn unangenehm wären. Und dies scheint der Fall zu sein. HAHN verweist in diesem Zusammenhang auf Straftäter, denen man Freiheit und damit Autonomie und Selbstbestimmung entzieht: “Dem Straftäter nimmt man etwas
- 25 weg, was wesentlich Menschsein ausmacht, um ihm Gefühle des Unwohlseins zuzuführen” (HAHN, 1995, 5).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Autonomie, und als ein Bestandteil davon die Selbstbestimmung, ein natürliches, biologisch begründbares Bedürfnis des Menschen darstellt und das das Wohlbefinden eines Menschen unter

30 anderem von der Befriedigung dieses Bedürfnisses abhängt (vgl. HAHN, 1995, 6). Dies schließt jedoch gleichzeitig nicht aus, dass Menschen in bestimmten Lebensbereichen bewusst auf Selbstbestimmungsmöglichkeiten verzichten, wenn dies insgesamt als vorteilhaft erlebt wird. So begibt sich der Mensch in

Abhängigkeitsverhältnisse und lässt einen gewissen Grad an Fremdbestimmung zu, wenn dies seiner Bedürfnisbefriedigung dient (vgl. HAHN, 1995, 8; vgl. auch 3.3).

3.5 Grenzen der Selbstbestimmung

- Das Recht auf “die freie Entfaltung” der Persönlichkeit, und damit das Recht zur Selbstbestimmung, gehört zu den Menschenrechten. Dieses Recht findet jedoch dann seine Grenze, wenn dadurch “die Rechte anderer verletzt” werden (vgl. GRUNDGESETZ, Art. 2, Abs. 1). Selbstbestimmung ist also nicht gleich Selbstbestimmung. Es kann unterschieden werden, zwischen der Selbstbestimmung, die nur einen selbst betrifft (z.B. wenn ein Mensch, der alleine lebt, sich entscheidet, ein bestimmtes Bild an eine bestimmte Stelle in seiner Wohnung aufzuhängen) und der Selbstbestimmung, von der auch andere Menschen betroffen sind (z.B. wenn sich ein Mensch entscheidet, mit seinem Auto über eine Kreuzung zu fahren, obwohl die Ampel “rot” zeigt und so andere Menschen gefährdet).
- Laut THEUNISSEN/PLAUTE können unter “Selbstbestimmung” zwei Grundpositionen ausgemacht werden. So kann Selbstbestimmung als eine “individualistische Kategorie” oder als eine “soziale Kategorie” verstanden werden (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 51 ff.).

- In der Selbstbestimmung als “individualistische Kategorie” stehen ein “rigider Egoismus und Individualismus” (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 54) im Vordergrund. Wichtig ist nur die eigene Bedürfnisbefriedigung, ohne Rücksichtnahme auf die Mitmenschen. Diese Art von Selbstbestimmung führt zwangsläufig dazu, dass etwa die leistungsschwachen Mitglieder der Gesellschaft den leistungsstärkeren zunehmend in vielerlei Hinsicht unterliegen und letztendlich sich selbst überlassen bleiben. Diese Art von Selbstbestimmung ist daher entschieden abzulehnen. (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 53f.)

- Unter Selbstbestimmung als “soziale Kategorie” ist im Gegensatz zur “individualistischen Kategorie” “nicht Freisetzung von sozialen Bindungen, sondern eigenverantwortliches Entscheiden und autonomes Handeln in der Beziehung zum Du” gemeint (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 54). Der entscheidende Unterschied ist also der, dass in dieser Art von Selbstbestimmung andere Menschen, und die

Beziehungen zu ihnen, beim Treffen von Entscheidungen berücksichtigt werden. Dies ist schließlich auch notwendig, damit alle Menschen, die miteinander in Beziehung stehen, zu ihrer Zufriedenheit zusammenleben können.

Es kann festgehalten werden, dass Selbstbestimmung um jeden Preis, abzulehnen ist. Selbstbestimmung ist nur dann legitim, wenn die Bedürfnisse und Interessen der Mitmenschen in den eigenen Entscheidungen berücksichtigt werden. Oder, anders ausgedrückt: Das Recht auf Selbstbestimmung findet immer dort seine Grenze, wo dadurch die Rechte anderer Menschen beeinträchtigt werden.

10

4. Menschen mit geistiger Behinderung und Selbstbestimmung

4.1 Definition von "geistiger Behinderung"

Bevor ich direkt auf das Thema "Geistig behinderte Menschen und Selbstbestimmung" eingehe, soll zunächst geklärt werden, was unter der Bezeichnung "geistige Behinderung" verstanden werden kann. Um dem geistig behinderten Menschen gerecht zu werden, erscheint es mir dabei besonders wichtig, etwas ausführlicher verschiedene Definitionsansätze und deren Hintergründe darzustellen. Denn, einen Menschen aus verschiedenen Blickrichtungen zu betrachten, verhindert, ihn "in eine bestimmte Schublade zu stecken" und trägt somit zu einer Entstigmatisierung bei.

4.1.1 Relativität der Bezeichnung "Behinderung"

Wie "Behinderung" definiert wird, ist abhängig von dem historischen und kulturellen Hintergrund, vom Stand der Wissenschaft und von dem in der jeweiligen Gesellschaft vorherrschenden Menschenbild. So wurden etwa im Mittelalter behinderte Menschen mit Dämonen in Verbindung gebracht, um abweichendes Verhalten oder Gebrechlichkeiten zu erklären. Dies führte zu ihrer Verfolgung und oft zu ihrer Vernichtung (vgl. HAEBERLIN, 1996, 87). Heute gibt es, aufgrund des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels und des wissenschaftlichen Fortschritts,

andere Erklärungsansätze für Behinderungen. Die Stellung von behinderten Menschen in der Gesellschaft hat sich entsprechend geändert. Weil der Begriff der Behinderung, und was darunter zu verstehen ist, von der gesellschaftlichen Situation abhängig ist, kann er sich immer wieder verändern. Behinderung ist somit
5 ein relativer Sachverhalt (vgl. HAEBERLIN, 1992, 27).

Unabhängig vom historischen Wandel machen nach HAEBERLIN noch weitere Faktoren die Relativität der Bezeichnung "Behinderung" aus:

Die Abgrenzung der Schweregrade einer Behinderung kann etwa von den Bezugspersonen abhängig sein. So kommt es vor, "wenn es üblich ist, dass in einer
10 Familie die Kinder eine Gymnasialausbildung erhalten", dass etwa "schon eine leichte Lernbehinderung als schwerwiegendes Übel empfunden" wird. Dagegen kann es sein, dass "dieselbe leichte Lernbehinderung" in einer anderen Familie "überhaupt nicht wahrgenommen" wird, weil es in ihr üblich ist, "daß die Kinder im besten Falle gelernte Arbeiter werden" (vgl. HAEBERLIN, 1992, 27).

15 Auch unterschiedliche Hilfen können bei objektiv gleichen Schädigungen zu "verschiedenartigen Schweregraden der Behinderung führen": "Die gleiche Lähmung kann in einem Fall bei ungünstiger Hilfe zu dauernder Erwerbsunfähigkeit und im anderen Fall zur gelungenen beruflichen Rehabilitation führen" (HAEBERLIN, 1992, 28).

20 Als weiterer Faktor kommt hinzu, dass die Schwere einer Behinderung von den betroffenen Menschen oft unterschiedlich empfunden wird. HAEBERLIN führt dazu aus: "Aus der Sicht der sozialen Umwelt ist eine Lernbehinderung leichter als eine geistige Behinderung. Dennoch empfindet vermutlich ein Lernbehinderter subjektiv seine Behinderung als schwerer, als ein Geistigbehinderter unter seiner
25 Behinderung leidet; denn dem geistigbehinderten Kind wird vermutlich die intellektuelle Unfähigkeit weniger bewusst als dem lernbehinderten Kind" (HAEBERLIN, 1992, 28).

Ein weiterer Faktor, der den Begriff der Behinderung relativiert, ist die Zeit. So ist es möglich, dass eine Lernbehinderung nur während der Schulzeit andauert und später
30 aufgrund einer gelungenen beruflichen Eingliederung "verschwindet". Behinderung kann also auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sein (vgl. HAEBERLIN, 1992, 28).

Das Gleiche gilt für verschiedene Lebensbereiche: "Es ist denkbar, dass beispielsweise das Kind einer Gastarbeiterfamilie zu Hause unauffällig ist, während es in der Schule wegen Lern- und Beziehungsschwierigkeiten starke Verhaltensstörungen zeigt" (HAEBERLIN, 1992, 28).

- 5 Zusammenfassend kann festgehalten werden: Ob ein Mensch als behindert gilt, ist wesentlich von den gesellschaftlichen Bedingungen und den vorherrschenden Norm- und Wertvorstellungen abhängig. Wenn ein Mensch in seinem Verhalten, in seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten von einer Vergleichsgröße (einer "Norm") abweicht, kann er zum "Behinderten" werden. Dies kann dann der Fall sein,
10 wenn er einem zahlenmäßig festgelegten Durchschnitt ("statistische Norm") oder dem Idealbild einer Gesellschaft ("ideale Norm") nicht entspricht. (vgl. HAEBERLIN, 1992, 28 f.; vgl. auch BLEIDICK, 1993, 14).

4.1.2 Verschiedene Definitionsansätze von "Behinderung"

- 15 Weil der Begriff der Behinderung, wie oben gezeigt wurde, sehr relativ ist, gibt es keine endgültige, allgemein anerkannte Definition, wann ein Mensch als behindert gilt (vgl. BLEIDICK, 1993, 12). Die vier wichtigsten Definitionsansätze verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen sollen an dieser Stelle dargestellt werden. Zu unterscheiden sind der medizinische, der psychologische, der soziologische und der
20 pädagogische Ansatz (vgl. SPECK, 1993, 45ff).

Nach dem medizinischen Ansatz kann Behinderung folgendermaßen definiert werden: "Behinderung ist die Auswirkung einer Schädigung im Individuum und die dadurch hervorgerufene Veränderung von Funktionen im menschlichen Organismus. Sie ist immer Folge eines ursprünglich krankhaften Ereignisses"
25 (KREBS, 1993, 22). Eine Behinderung hat demnach immer eine körperliche Basis, ist also ein personinhärentes Problem.

Im psychologischen Definitionsansatz steht die Intelligenz im Vordergrund, die über Intelligenztests gemessen wird. Entsprechend diesem Ansatz wurde die geistige Behinderung lange Zeit direkt als "intellektuelle Retardierung" definiert (vgl. SPECK,
30 1993, 47).

Dem soziologischen Ansatz zufolge ist eine Behinderung eine Folge der sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen. So gibt es Untersuchungen, dass es etwa in sozial schwachen Bevölkerungsschichten zu häufigeren Geburtskomplikationen kommt, die zu Behinderungen führen (vgl. SPECK, 1993, 50ff). Behinderung kann demnach immer auch ein Gesellschaftsprodukt sein.

Nach dem pädagogischen Ansatz, "liegt nur dann eine Behinderung vor, wenn der Erziehungsprozess behindert wird" (HAEBERLIN, 1992, 30).

Die Darstellung der verschiedenen Definitionsansätze macht deutlich, dass in den jeweiligen Fachdisziplinen die Schwerpunkte, was eine Behinderung ausmacht, unterschiedlich gelegt werden. Nach BLEIDICK ist der Begriff "Behinderung" daher "von einem handlungsgeleiteten Erkenntnisinteresse zweckbestimmt". Die "Bezeichnungs- Absicht", so BLEIDICK, "ist zweckgebunden". Während etwa der Arzt "Behinderte heilen" wolle, wolle der Pädagoge behinderte Menschen erziehen (BLEIDICK, 1993, 15). Dies schlägt sich schließlich in den Definitionen nieder. Obwohl jede Behinderung sowohl einen medizinischen, einen psychologischen, einen soziologischen und einen pädagogischen Aspekt haben kann, beziehen sich Definitionen von Behinderungen nie ausgewogen auf alle Aspekte.

Abschließend sei eine Definition von Behinderung wiedergegeben, in der unter Berücksichtigung des psychologischen und medizinischen der pädagogische Aspekt im Vordergrund steht und daher für die pädagogische Arbeit des Heilerziehungspflegers von besonderer Bedeutung ist. So definiert der DEUTSCHE BILDUNGSRAT Behinderung folgendermaßen:

"Als behindert im erziehungswissenschaftlichen Sinne gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten so weit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung.

Behinderungen können ihren Ausgang nehmen von Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, der Stütz- und Bewegungsfunktionen, der Intelligenz, der Emotionalität, des äußeren Erscheinungsbilds sowie von bestimmten chronischen Krankheiten. Häufig treten auch Mehrfachbehinderungen auf ..." (DEUTSCHER BILDUNGSRAT zitiert nach HENSLE, 1988, 16 f.)

4.1.3 Verschiedene Definitionen von "geistiger Behinderung"

Bei der geistigen Behinderung handelt es sich aus medizinisch-psychiatrischer Sicht um einen angeborenen oder früh erworbenen Intelligenzmangel. Synonym zu Geistiger Behinderung werden vor allem in der Psychiatrischen Krankheitslehre Bezeichnungen wie "Minderbegabung", "geistige Entwicklungsstörung", "Oligophrenie" und "Schwachsinn" verwendet. Dabei wird der "Schwachsinn" mit Hilfe von Testverfahren zur Bestimmung eines Intelligenzquotienten (IQ) in drei Ausprägungsgraden unterschieden: Debilität (IQ 69-50), Imbezillität (IQ 49-20) und Idiotie (IQ 19-0) (vgl. VETTER, 1995, 50ff). HENSLE schreibt in diesem Zusammenhang: "Abgesehen davon, dass der Ausdruck 'Schwachsinn' sachlich nicht korrekt ist - es handelt sich ja nicht um einen Defekt der Sinne - , sind die Termini der psychiatrischen Klassifikation zum Teil mit so starken negativen Konnotationen behaftet, dass sie nur mehr als Diskriminierung aufgefasst werden können" (HENSLE, 1988, 108). Dieser Meinung schließe ich mich an.

Eine Definition aus psychologischer Sicht liegt von BACH vor. Er definiert geistig behinderte Menschen als "Personen, deren Lernverhalten wesentlich hinter der auf das Lebensalter bezogenen Erwartung zurückbleibt und durch ein dauerndes Vorherrschen des anschauend-vollziehenden Aufnehmens, Verarbeitens und Speicherns von Lerninhalten und eine Konzentration des Lernfeldes auf direkte Bedürfnisbefriedigung gekennzeichnet ist, was sich in der Regel bei einem Intelligenzquotienten von unter 55/60 findet" (BACH zitiert nach HENSLE, 1988, 106). In diesem Zusammenhang sei auf MICHEL/NOVAK verwiesen, deren Ansicht nach IQ-Werte nur "grobe Orientierungswerte" sind, "denn die verwendeten Intelligenztests wurden meist für Nichtbehinderte entwickelt und die Leistungen Behinderter lassen sich - vor allem qualitativ - nicht exakt mit denen Nichtbehinderter vergleichen" (MICHEL/NOVAK, 1991, 126).

Abschließend möchte ich eine Definition wiedergeben, die aus meiner Sicht weniger defizitorientiert ist, wie die beiden oben genannten, und in der der pädagogische Aspekt den Schwerpunkt bildet. So sieht SPECK in einer geistigen Behinderung "spezielle Erziehungsbedürfnisse, die bestimmt werden durch eine derart beeinträchtigte intellektuelle und gefährdete soziale Entwicklung, dass lebenslange

pädagogisch-soziale Hilfen zu einer humanen Lebensverwirklichung nötig werden" (SPECK, 1993, 62). Dieser Definition schließe ich mich an.

4.2 Erschwernisse der Selbstbestimmung

Grundsätzlich gilt, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung genauso ein
5 Recht auf eine selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens haben, wie nicht
behinderte Menschen. Selbstbestimmung hat für geistig behinderte Menschen
dieselbe Bedeutung, wie für alle anderen Menschen auch. Allerdings ist für geistig
behinderte Menschen ein selbstbestimmtes Leben in vielerlei Hinsicht erschwert.
Die Ursachen und Gründe hierfür können in der Behinderung selbst, aber auch im
10 sozialen Umfeld und den Strukturen, in denen geistig behinderte Menschen leben,
liegen.

4.2.1 Erschwernisse, die in der Behinderung liegen

Dadurch, dass die intellektuelle Entwicklung bei geistig behinderten Menschen
beeinträchtigt ist, sind sie im Vergleich zu nicht-behinderten Menschen in
15 verstärktem Maße auf Unterstützung zur Bewältigung des Lebensalltags
angewiesen (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 22). Vielen geistig behinderten
Menschen wäre es nicht möglich, sich ohne Unterstützung selbst zu versorgen und
letztendlich zu überleben. Je stärker ein Mensch von anderen Menschen abhängig
ist, desto geringer ist schließlich der Grad der Selbstbestimmung. So kann ein
20 geistig behinderter Mensch, der beispielsweise beim Kochen Unterstützung
benötigt, nicht selbst bestimmen, wann er damit beginnt. Statt dessen muss er etwa
in einem Wohnheim mit dem pädagogischen Personal hierfür einen Zeitpunkt
aushandeln. Dieser richtet sich schließlich in erster Linie danach, wann das
Personal Zeit hat.

25 Oft sind geistig behinderte Menschen auch aufgrund ihrer intellektuellen
Beeinträchtigung nur in der Lage "Ja-Nein-Entscheidungen" zu treffen. Dies soll
anhand des folgenden Beispiels aus meiner Praxis näher verdeutlicht werden:

Herr A. (28 Jahre), hat laut ärztlicher Diagnose eine schwere geistige Behinderung
in Folge eines frühkindlichen Hirnschadens. Er ist nicht dazu in der Lage, dem
30 pädagogischen Personal auf die Frage, was er trinken möchte, verbal oder

nonverbal mitzuteilen, ob er Apfelsaft, Orangensaft, Wasser, Kaffee oder Tee zum Kuchen trinken möchte. Das pädagogische Personal muss daher stellvertretend für Herrn A. eines dieser Getränke auswählen und ihm anbieten. Herr A. kann sich nun für das Getränk entscheiden, indem er davon probiert und weiter trinkt, oder
5 dagegen, indem er ebenfalls probiert, jedoch anschließend das Gesicht verzieht und das Glas bei Seite schiebt.

Hierbei handelt es sich zwar um eine selbstbestimmte Entscheidung, der Grad der Selbstbestimmung ist jedoch gering. So entscheidet Herr A. schließlich "nur" ob er das Getränk trinkt oder nicht. Welches Getränk ihm zum probieren angeboten wird,
10 kann er dagegen nicht auswählen und selbst bestimmen. Dies muss stellvertretend das pädagogische Personal für ihn übernehmen.

4.2.2 Erschwernisse, die im sozialen Umfeld liegen

Wie eingangs bereits erwähnt, kann auch das soziale Umfeld, d. h. Menschen, die mit geistig behinderten Menschen in Beziehung stehen, deren
15 Selbstbestimmungsmöglichkeiten erschweren und beschneiden. Das vorherrschende Menschenbild spielt dabei die zentrale Rolle, ob geistig behinderten Menschen Selbstbestimmung zugestanden und ermöglicht wird, oder nicht.

Bis in die heutige Zeit hinein werden geistig behinderte Menschen häufig ausschließlich als hilfs- und pflegebedürftige Wesen mit "Defiziten" und "Defekten"
20 gesehen. Dies gilt nicht nur allgemein für weite Teile der Gesellschaft, sondern auch für die Heilpädagogik. Oft steht nicht der Mensch als Wesen mit Gefühlen und ganz individuellen Bedürfnissen im Zentrum pädagogischen Bemühens, sondern dessen Behinderung, die es zu "behandeln" gilt und die Anpassung an von wem auch immer festgelegte Normen (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 60 f.). Ein Blick auf
25 standartisierte Beobachtungssysteme wie die PAC-Bögen von GÜNZBURG, die von der Lebenshilfe vertrieben werden, und mit denen ein Förderbedarf ermittelt werden soll, macht dies deutlich. Darin sind dann beispielsweise Items wie dieser enthalten, auf die der geistig behinderte Mensch "untersucht" werden soll: "Zeigt gewohnheitsmäßig annehmbare Tischmanieren". Im dazugehörigen Handbuch heißt
30 es dazu u.a.: "Wenn das Benehmen bei Tisch andere Leute nicht stört oder anwiedert z.B. Essen aus dem Mund fallen lassen, wird dieser Punkt gegeben" (GÜNZBURG, 1991, 137). In anderen Items wird gefragt, ob der behinderte Mensch

Zahlenreihen aufsagen kann, ob er sich gelegentlich die Schuhe putzt oder ob er dazu bereit ist, "ohne Protest" zu teilen (vgl. GÜNZBURG, 1991, 70, 103, 122). Nach den individuellen Bedürfnissen, Stärken und Ressourcen des behinderten Menschen wird dagegen nicht gefragt. Sie geraten zwangsläufig in den Hintergrund
5 und bleiben schließlich auf der Strecke.

Ein solches defizitorientiertes Menschenbild und das fehlendes Vertrauen in die Ressourcen geistig behinderter Menschen führt oft zu deren Bevormundung und Überbefürsorgung (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 56 f.; HAHN, 1995, 10). Oft gehen dabei Eltern und professionelle Helfer davon aus, geistig behinderte
10 Menschen könnten keine Entscheidungen treffen bzw. sie müssten vor falschen Entscheidungen bewahrt werden. Dies hat zur Folge, dass die Eltern oder die professionellen Helfer stellvertretend Entscheidungen treffen. Die Möglichkeiten des geistig behinderten Menschen zur Selbstbestimmung werden dadurch eingeschränkt. Dies kann mit folgenden Beispielen aus meiner Praxis belegt
15 werden:

Herr M. ist 28 Jahre alt. Er hat laut ärztlicher Diagnose eine geistige Behinderung in Folge eines frühkindlichen Hirnschadens. Er kann Bedürfnisse, Wünsche und Interessen nach außen hin mitteilen. Dies tat er auch, als ich an einem Samstag im Dienst war. Als gegen Mittag sein Vater zu Besuch kam, machte dieser Herrn M.
20 den Vorschlag, zum Schwimmen zu fahren. Herr M. lehnte diesen Vorschlag ab und äußerte dagegen den Wunsch, im Wohnheim bleiben zu wollen. Seine Entscheidung war klar und eindeutig. Sein Vater respektierte seine Entscheidung jedoch nicht und forderte ihn eindringlich dazu auf, mitzukommen. Herr M. kam der Aufforderung seines Vaters schließlich resignierend nach.

25 Frau C. ist 31 Jahre alt und hat laut Akte ein Laurence-Moon-Biedel-Bardet-Syndrom, mit dem eine Veranlagung zur Adipositas ("Fettleibigkeit") verbunden ist. Sie kann ebenfalls Bedürfnisse, Wünsche und Interessen nach außen hin mitteilen. Frau C. wäre dazu in der Lage, selbst zu entscheiden, wieviel sie essen möchte. Gerne würde sie auch einmal wie ihre MitbewohnerInnen eine große Portion ihres
30 Lieblingsgerichts Spaghetti bekommen wollen. Aus gesundheitlichen Erwägungen hatte jedoch das MitarbeiterInnen-Team entschieden, dass Frau C. nur kleine Portionen und keinen Nachschlag zum Essen bekommen soll.

An dieser Stelle sei auf das Phänomen des "heimlichen Betreuungskonzepts" verwiesen, das entscheidend die Möglichkeiten geistig behinderter Menschen zur Selbstbestimmung erschwert. THEUNISSEN/PLAUTE beschreiben es folgendermaßen:

- 5 "Es bezeichnet alle Prozesse und Regelungen, die nebenbei, unbeabsichtigt und unbewusst ablaufen, die enorm wirksam sind und eine "heimliche" Fremdsteuerung, eine gedankenlose Rundumversorgung und Überbehütung sowie eine subtile Überwachung bedeuten. Auch wenn Selbstbestimmung proklamiert wird, erhalten trotzdem viele geistig behinderte Menschen keinen eigenen Schrank- oder
- 10 Zimmerschlüssel; das Personal ist es, das bestimmt, wann und wie lange der Einzelne baden, ob er duschen oder baden darf, welches Shampoo und welche Seife er verwenden, welches Handtuch zum Abtrocknen er nehmen, welche Unterhose und Strümpfe er anziehen soll, wann gefrühstückt wird, wieviel und was er essen oder trinken darf ... Damit lernen die Behinderten ganz "heimlich" und im
- 15 Verborgenen, dass sie ihre Gefühle, Interessen und Bedürfnisse zu unterdrücken haben. Sie lernen, dass ihr Alltag viel Langeweile und tote Zeit beinhaltet; es wird ihnen beigebracht, dass sie bestimmte Regeln einzuhalten haben, daß sie ihren Körper disziplinieren müssen und je nach Betreuer unterschiedliche Gepflogenheiten zu befolgen haben. ... Häufig wird ein zu strenger
- 20 Normalitätsmaßstab angelegt, der die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensverwirklichung durch die Ausklammerung oder Vermeidung von "Risiken" verkümmern läßt." (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 59 f.)

Eine Folge einer derartigen Einschränkung von Entscheidungsspielräumen kann schließlich eine "erlernte Hilflosigkeit" sein (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 60).

- 25 NIEHOFF beschreibt diesen "Teufelskreislauf" näher:

"Weil Entscheidungen immer von anderen Personen getroffen werden, gibt es keinen Grund für die behinderte Person, selbst zu wählen und damit Verantwortung zu übernehmen und Risiko einzugehen. Es gibt folglich auch keine Möglichkeit, die Entscheidungsfähigkeit stufenweise zu erlernen" (NIEHOFF, 1994, 187).

4.2.3 Erschwernisse, die in den Strukturen liegen, in denen geistig behinderte Menschen leben

Hinter einer Beschneidung von Entscheidungsmöglichkeiten und somit einer Einschränkung von Selbstbestimmung geistig behinderter Menschen verbergen sich oft auch institutionelle Sachzwänge und Vorgaben (vgl. THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 61; HAHN, 1995, 10). HAHN führt dazu aus:

“In vielen Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es für die professionellen Helfer Vorgaben personeller, zeitlicher und räumlich-dinglicher Art, in denen zeitaufwendig praktizierte Selbstbestimmung stört” (HAHN, 1995, 10).

Um dies zu Veranschaulichen, seien auch hier zwei Beispiele aus meiner Praxis wiedergegeben:

Frau E., 33 Jahre alt, hat laut ärztlicher Diagnose ein Down-Syndrom. Sie kann sich sprachlich ausdrücken. Auf Fragen und Aufforderungen reagiert sie jedoch meist zeitlich verzögert. Frau E. ist nicht dazu in der Lage, sich selbständig zu duschen und ist daher auf die Unterstützung des Personals angewiesen. Frau E. könnte nach Aufforderung selbst entscheiden, ob sie jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt duschen möchte, welche Körperteile zuerst gewaschen werden sollen, welches Badetuch sie zum Abtrocknen benützen und welchen Schlafanzug sie anschließend anziehen möchte. Frau E. selbst entscheiden zu lassen, wäre jedoch aus oben genannten Grund sehr zeitaufwendig. Weil anschließend auch noch andere BewohnerInnen beim Duschen unterstützt werden müssen, die Küche aufgeräumt und Organisatorisches im Büro erledigt werden muss, trifft meist das Personal stellvertretend für Frau E. die Entscheidungen. Nur so ist es möglich, innerhalb der Dienstzeiten die anfallende Tätigkeiten zu schaffen.

Weil das Personal am Abend pünktlich zu Dienstschluss nach Hause gehen möchte, müssen die Bewohner Herr O. und Herr M., die beim zu Bett gehen Unterstützung brauchen, schon vor Dienstschluss zu Bett gebracht werden, obwohl beide gerne noch länger aufgeblieben wären. Sie müssen sich damit an die Dienstzeiten und Rahmenbedingungen der Einrichtung anpassen. Ihre Selbstbestimmungsmöglichkeiten werden hierdurch eingeschränkt.

4.2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Bei einem geistig behinderten Menschen können die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung aufgrund dessen Behinderung, und daraus resultierend, aufgrund einer verstärkten Abhängigkeit von
5 anderen Menschen, eingeschränkt sein. Der Schweregrad einer geistigen Behinderung, und damit verbunden die Fähigkeit Bedürfnisse und Wünsche verbal oder nonverbal mitzuteilen, beeinflusst ebenfalls die Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Ein weitgehend selbstbestimmt gestaltetes Leben wird jedoch oft auch durch eine Überfürsorge durch das soziale Umfeld erschwert,
10 indem geistig behinderten Menschen Entscheidungs- und andere Möglichkeiten genommen werden, mit denen sie selbst Erfahrungen sammeln könnten. Letztendlich erschweren aber auch institutionelle Sachzwänge und Rahmenbedingungen, also die Strukturen, in denen geistig behinderte Menschen leben, deren Entwicklung zu mehr Selbstbestimmung.

15

20

25

Hier geht es weiter mit „Empowerment“

4.3 Voraussetzungen, damit geistig behinderte Menschen zu mehr Selbstbestimmung gelangen können

- 5 Wie oben dargestellt wurde, sind Menschen mit einer geistigen Behinderung bei der Bewältigung des Alltags auf die Unterstützung anderer Menschen angewiesen. THEUNISSEN/PLAUTE schließen daraus, dass daher "auf eine lebensbegleitende pädagogische Assistenz kaum verzichtet werden" kann, was "eine Gratwanderung zwischen der Förderung von Selbstbestimmung und der Erzeugung oder
- 10 Aufrechterhaltung von Abhängigkeit" zur Folge habe (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 22 f.). THEUNISSEN/PLAUTE führen dazu mit Blick auf das Empowerment-Konzept weiter aus:

"Geistig behinderte Menschen können nicht einfach unter der Parole der Selbstbestimmung in die 'Normalität' entlassen werden und sich damit selbst

15 überlassen bleiben. Empowerment zielt vielmehr darauf ab, assistierende Hilfe in einer Qualität und Quantität zu organisieren, dass sowohl Möglichkeiten der Selbstbestimmung in sozialer Bezogenheit als auch mehr individuelle Autonomie realisiert werden können" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 23).

Das Verhältnis zwischen professionellen Helfer und geistig behinderten Menschen

20 hat sich daher im Sinne von Empowerment zu verändern. Angestrebt und erreicht werden sollte eine "enthierarchisierte Beziehung", in der der "professionelle Helfer den behinderten Menschen als Vertrauensperson zur Verfügung stehen" sollte, sofern "dies von den Betroffenen so gewünscht wird oder wenn es sich als sinnvoll bzw. notwendig erweist" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 23).

- 25 Für die Begleitung von geistig behinderten Menschen ist deshalb eine regelmäßige, besonders kritische Reflexion der eigenen Arbeit professioneller Helfer erforderlich, um einerseits dem Empowerment- und Selbstbestimmungsgedanken gerecht zu werden und andererseits eine kognitive Überforderung der Betroffenen zu vermeiden.

Weil "Empowerment als Selbst-Bemächtigung ... bei geistig behinderten Menschen nicht vorbehaltlos erwartet werden" kann, vertreten THEUNISSEN/PLAUTE die Ansicht, "daß bereits im Vorfeld des 'regulären' Empowerment-Konzepts Aktivitäten angeregt werden müssen (z.B. Soziales Lernen), die Menschen mit geistiger

5 Behinderung in die Lage versetzen, Wünsche zu äußern, eigene und kollektive Interessen zu artikulieren und sich in (Interessen-)Gruppen sozial kompetent einzubringen" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 22). Hierzu seien "Lernräume zu schaffen und Sozialisationsfelder zu sichern, in denen der Betroffene eigene Entscheidungen treffen kann" (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 22). Hinzu kommt,

10 daß "desintegrierende und entwicklungshemmende Rahmenbedingungen aufgehoben werden" müssen (THEUNISSEN/PLAUTE, 1995, 22).

5. Heilerzieherische Handlungsansätze zur Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben

15

Im Folgenden werde ich pädagogische Handlungsansätze in Anlehnung an das Empowerment-Konzept vorstellen, mit denen geistig behinderte Menschen auf ihrem Weg zu mehr Selbstbestimmung unterstützt werden können. Zu einer besseren Veranschaulichung werde ich hierzu jeweils konkrete Beispiele aus meiner

20 Praxis anfügen.

5.1 Den geistig behinderten Mensch ernst nehmen

Wie oben dargestellt wurde, sollte der professionelle Helfer gegenüber dem geistig behinderten Menschen eine Vertrauensperson sein. Eine Grundvoraussetzung dafür, dass der geistig behinderte Mensch Vertrauen zu dem professionellen Helfer

25 bekommen kann, ist, dass sich dieser von seinem Gegenüber ernstgenommen und damit auch angenommen fühlt. Das bedeutet für die heilerzieherische Praxis, dass der professionelle Helfer eine dem Alter des behinderten Menschen entsprechende Sprache benützt und beispielsweise mit einem erwachsenen Menschen nicht wie mit einem Kleinkind spricht. Probleme, die der geistig behinderte Mensch hat, dürfen

nicht einfach als Lapalie abgetan werden, auch wenn sie aus der Sicht des Betreuers nicht schwerwiegend sind. Statt dessen ist auf den Menschen und seine Probleme einzugehen. Geäußerte Wünsche und Kritik sind aufzunehmen und zu berücksichtigen. Vom behinderten Menschen eindeutig getroffene Entscheidungen sind zu respektieren und getroffene Abmachungen und Versprechen gegenüber dem behinderten Menschen sind einzuhalten.

Beispiel aus der Praxis:

Herr N. (23 Jahre) hat laut ärztlicher Diagnose eine geistige Behinderung in Folge eines frühkindlichen Hirnschadens. Er reagiert auf unbedachte Äußerungen zum Teil sehr sensibel, insbesondere dann, wenn er zum Beispiel zu irgendwelchen Handlungen direkt aufgefordert wird, wenn seine Meinung oder eine eben von ihm getroffene Entscheidung in Frage gestellt wird oder wenn er das Gefühl hat, jemand macht sich über ihn lustig. In solchen Situationen hat Herr N. große Schwierigkeiten, sich und seinen Standpunkt zu verteidigen und zieht sich meist sehr schnell in sein Zimmer zurück. Dort kommt es dann vor, dass sich Herr N. derart in die vorangegangene Situation hineinsteigert, dass er Dinge von sich zerstört (z.B. CD's, Kleidung) und autoaggressives Verhalten zeigt (z.B. sich in die Hand beißt).

Abgesehen davon, dass ein solches Verhalten von Herrn N. oft dadurch ausgelöst wird, weil er sich nicht ernst genommen fühlt, ist in solchen Situationen wichtig, dass er mit seinem Problem nicht sich selbst überlassen bleibt. Ich biete ihm daher in solchen Momenten meist meine Hilfe an und setze mich zu ihm, wenn er dies wünscht. Dabei besteht dann die Möglichkeit in einem verstehenden Gespräch die vorangegangene Situation gemeinsam mit Herrn N. zu reflektieren.

5.2 Zum Äußern von Wünschen und Kritik ermutigen

Vor allem dann, wenn bisher die Vorlieben und die Meinung des geistig behinderten Menschen im Alltag eher eine untergeordnete Rolle spielten und daher kein Anreiz da war, Wünsche und Kritik dem pädagogischen Personal mitzuteilen, ist der Betroffene zu ermutigen, seine Vorstellungen zu äußern. Das pädagogische Personal soll dem geistig behinderten Menschen signalisieren, dass das Äußern von Wünschen aber auch von Kritik ausdrücklich gewünscht ist. Denn, nur so kann

das pädagogische Personal auf individuelle Vorlieben aber auch Abneigungen Rücksicht nehmen und an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert arbeiten.

Beispiel aus der Praxis:

Herr C. ist 24 Jahre alt und hat laut ärztlicher Diagnose einen frühkindlichen Hirnschaden und eine Tetraspastik. Wenn Herr C. mit etwas unzufrieden ist, sieht man ihm dies an. Dies war beispielsweise einmal der Fall, als ich in der Früh gerade - wie sonst auch - sein T-Shirt anziehen wollte. Ich sagte ihm schließlich, dass ich den Eindruck habe, er sei mit etwas unzufrieden und fragte ihn, ob dies zutreffe. Herr C. bestätigte daraufhin meinen Eindruck und erklärte mir zögerlich, dass er sein T-Shirt neuerdings wieder selber anziehen könne und dies auch tun wolle. Hierüber war ich sehr überrascht (ich wusste dies noch nicht). Ich überließ Herrn C. schließlich das Anziehen des T-Shirts und sagte ihm, dass ich es toll finde, dass er dies wieder selbst machen könne. Ich gab Herrn C. dabei zu verstehen, dass er, wenn er mit etwas unzufrieden ist, sich nicht scheuen braucht, dies zu sagen und erklärte ihm in etwa: "Du bist schließlich der Chef hier. Ich bin lediglich da, dich in den Dingen zu unterstützen, wo du Hilfe brauchst."

5.3 Den Betroffenen in Entscheidungsprozesse einbinden

Den geistig behinderten Menschen mit seinen Bedürfnissen, Wünschen, Vorlieben und Abneigungen ernst nehmen, bedeutet, dass man ihn auch in Entscheidungsprozesse einbindet. Entscheidungen des pädagogischen Personals über den Kopf des Betroffenen hinweg sind nicht legitim. Sie sollten vermieden werden.

Im Rahmen des Empowerment-Konzepts sollen daher Menschen mit einer geistigen Behinderung in allen Dingen, die sie betreffen, entsprechend ihren Möglichkeiten mitreden und mitentscheiden dürfen. Die professionellen Helfer haben dies in ihrer täglichen Arbeit zu beachten.

Beispiel aus der Praxis:

Anstatt das das pädagogische Personal kurzerhand selbst entscheidet, was zum Essen gekocht wird, wird jeden Donnerstag im Rahmen einer Besprechung unter

den BewohnerInnen gemeinsam ein Speiseplan aufgestellt. Dabei wird auf die Wünsche, Vorlieben und Abneigungen der einzelnen BewohnerInnen Rücksicht genommen. Ich als Betreuer habe dabei lediglich eine beratende und vermittelnde Funktion, und achte darauf, dass alle zu Wort kommen und niemand übergangen wird. Was zum Essen gekocht wird entscheiden letztendlich die BewohnerInnen selbst.

5.4 Die eigene Rolle deutlich machen

Nachdem bisher der professionelle Helfer als "der Experte" galt, gilt nach dem Empowerment-Konzept nun der geistig behinderte Mensch als "Experte in eigener Sache". Der professionelle Helfer nimmt nunmehr "nur noch" die Rolle eines "Assistenten" ein, der den geistig behinderten Menschen mit seinem Fachwissen im Alltag dort unterstützt, wo Unterstützung gewünscht ist oder zwingend erforderlich erscheint. Auf diese neue Rolle des pädagogischen Personals muss der geistig behinderte Mensch hingewiesen werden. Zudem ist die Rolle des "Assistenten" dem Betroffenen durch ein entsprechendes Rollenverhalten im Alltag deutlich zu machen.

Beispiel aus der Praxis:

Jeweils einmal in der Woche findet auf der Wohngruppe eine Besprechung der GruppenbewohnerInnen statt, in der Überlegungen zur Freizeitgestaltung gemacht oder organisatorische Dinge, wie beispielsweise die Aufteilung zu erledigender Dienste, geregelt werden. Bisher sind die Besprechungen in der Regel so abgelaufen, dass die BewohnerInnen einzeln nacheinander gegenüber dem anwesenden Betreuer ihre Wünsche und Vorschläge beispielsweise hinsichtlich der Freizeitgestaltung äußerten. Wer gerade nicht an der Reihe war, und trotzdem etwas zu den gemachten Vorschlägen sagte, wurde schnell von einem anderen Gruppenmitglied oder vom Betreuer in die Schranken gewiesen. Aus diesem Grund ist es in diesem Rahmen bisher selten zu richtigen Gesprächen zwischen den BewohnerInnen gekommen. Die Kommunikation untereinander wurde gehemmt.

Ich versuche seit kurzem in der Gruppenbesprechung immer wieder deutlich zu machen, dass diese in erster Linie für eine Verständigung der Gruppenmitglieder untereinander gedacht ist. Macht ein Gruppenmitglied beispielsweise einen

Vorschlag hinsichtlich der Freizeitgestaltung am Wochenende und spricht dabei mich an, erkläre ich ihm, dass er den Vorschlag zunächst gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern machen und nach deren Meinung fragen soll, denn ich sei nur da, um bei der Umsetzung der Wünsche und Vorschläge nach Möglichkeit behilflich zu sein. Ich mache die Gruppenmitglieder dabei immer wieder aufmerksam, dass nicht entscheidend ist, was ich wolle, sondern entscheidend sei nur das, was sie wollen.

5.5 Neugier fördern

Die Neugier ist der Antrieb für das Hinterfragen und Erforschen der Umwelt, um diese besser verstehen zu können (vgl. KÜHNE, u.a., 1993, 139 f.). Weil Neugier den Blick auf die Umwelt schärft, ist eine Förderung der Neugier durchaus auch im Rahmen des Empowerment sinnvoll und notwendig. Schließlich sind oft Impulse aus der Umwelt notwendig, um auf eigene Stärken, Fähigkeiten und Potentiale aufmerksam und sich dieser bewusst zu werden.

Grundsätzlich sollte für das pädagogische Personal daher gelten, dass Neugier als etwas positives zu verstehen ist. Dies ist den Betroffenen zu signalisieren, indem Fragen zu allen Themen und jederzeit erlaubt werden. Die Förderung von Neugier an sich, kann auf diese Weise geschehen, indem das pädagogische Personal dem geistig behinderten Menschen immer wieder Anreize, Anregungen und Angebote macht, über die er Neues kennen lernen kann.

Beispiel aus der Praxis:

Wenn die BewohnerInnen selbst keine Ideen haben, wie beispielsweise der Samstagnachmittag verbracht werden könnte, macht meist das pädagogische Personal hierzu Vorschläge und Angebote, die die BewohnerInnen annehmen können oder auch nicht. Zuletzt machte ich an einem sonnigen Vorfrühlingstag den Vorschlag, mit Tee, Keksen und Obst zum Picknicken an den Starnberger See zu fahren. Der Vorschlag stieß auf große Zustimmung der BewohnerInnen. Für die meisten BewohnerInnen, wie auch für mich, war dieser Ausflug ein besonderes Erlebnis, denn wir hatten alle noch nicht den Starnberger See zugefroren gesehen. Ganz besonders Herr C., der sich sehr für technische Dinge, Biologie und Erdkunde interessiert, war von dem Naturschauspiel angetan. Er erkundete die Dicke des

Eises und war von dessen Stabilität fasziniert. Herr M. fragte dagegen, mit Blick auf die vielen Menschen, die sich auf dem Eis bewegten, nach, ob es nicht gefährlich sei, dass Eis zu betreten, weil es doch einbrechen könnte. Dieser Ausflug regte somit eindeutig die Neugier von Herrn C. und Herrn M. an. Und nicht nur das. Sie
5 setzten sich auch mit durchaus wichtigen Fragen auseinander. Vorhandene Ressourcen (hier Wissen) von Herrn C. und M. wurden deutlich.

5.6 Raum zum Experimentieren lassen

Die Entwicklung des Menschen und sein Handeln wird stark von seinen bisher gemachten Erfahrungen beeinflusst. Erfahrene Menschen zeigen meist ein
10 sichereres Auftreten und sind selbstbewusster, als unerfahrene Menschen. Für die Entwicklung von Selbstbewusstsein ist das Sammeln von Erfahrungen daher sehr wichtig. Aber nicht nur das. Desto mehr Erfahrungen ein Mensch gesammelt hat, desto weniger ist er letztendlich auch von anderen Menschen abhängig. Ein Mensch, der bereits Erfahrung im Umgang mit einem Fahrkartenautomat hat, und
15 weiß, wie man ihn bedient, ist in dieser Hinsicht selbständiger als jemand, der noch nie die Gelegenheit hatte, einen Fahrkartenautomat zu bedienen und deshalb auf vorbeikommende Passanten angewiesen ist, die er um Hilfe fragen kann. Erfahrungen machen einen Menschen also selbständiger.

Damit auch geistig behinderte Menschen Erfahrungen sammeln können, muss
20 ihnen ein entsprechender Freiraum zum Ausprobieren und Experimentieren gewährt werden. Für das pädagogische Personal bedeutet das, dass es nicht schon im Vorhinein, aus einer überfürsorglichen Haltung heraus, alle aus seiner Sicht "schwierigen Situationen" im Leben eines geistig behinderten Menschen entschärfen darf. Abhängig von der Situation ist es jedoch wichtig, dass das
25 pädagogischen Personal den geistig behinderten Mensch nicht sich selbst überlässt, um bei Notwendigkeit unterstützend eingreifen zu können, um eine Überforderung zu vermeiden.

Beispiele aus der Praxis:

Frau O. ist 33 Jahre alt und hat laut ärztlicher Diagnose ein Down-Syndrom und
30 eine Sehbehinderung in Folge eines angeborenen "Grauen Star" (Katarakt). Beim An- und Auskleiden benötigt Frau O. teilweise Unterstützung. Das Ankleiden würde

schneller von statten gehen, wenn man ihr sofort bei allen Handgriffen helfen würde. Auf diese Weise hätte sie jedoch nie die Möglichkeit es selbst zu versuchen sich anzukleiden. Soweit es aus zeitlichen Gründen möglich ist, überlasse ich daher Frau O. immer einen gewissen Zeitraum, während dem sie versuchen kann sich ohne
5 Hilfe anzukleiden. Ich selbst bleibe in der Nähe, um bei Bedarf unterstützend eingreifen zu können, um eine Überforderung von Frau O. zu vermeiden.

Herr C. ist 27 Jahre alt. Er hat laut ärztlicher Diagnose eine "paranoide halluzinatorische Psychose bei frühkindlichem Hirnschaden", sowie Epilepsie (derzeit anfallsfrei). Von den Faschingsvorbereitungen waren kürzlich noch nicht
10 aufgeblasene Luftballons übrig geblieben. Herr C. hatte sich hiervon welche genommen und zwei davon mit Wasser gefüllt, was ich jedoch zunächst nicht mitbekommen habe. Als Herr C. mit Herrn H. die mit Wasser gefüllten Luftballons im Bad zum Platzen bringen wollte, wurde ich auf deren Vorhaben aufmerksam. Ich war zwar zunächst recht überrascht, griff jedoch nicht in die Situation ein, weil kein
15 Schaden zu erwarten war. Statt dessen sah ich zu, wie Herr C. und Herr H. die Luftballons auf den gefliesten Boden warfen, und diese nach mehrmaligen Versuchen dann endlich zerplatzten. Herr C. und Herr H. waren davon begeistert und hatten sehr viel Spaß. Ich erinnerte im Anschluss daran Herrn C. und Herrn H. lediglich, nicht zu vergessen, die Luftballonreste zu entsorgen und den Boden
20 abzuziehen, damit niemand ausrutschen kann.

5.7 Verständnis für fehlerhaftes Verhalten zeigen

Jeder Mensch macht im Laufe seines Lebens Fehler und trifft einmal falsche
25 Entscheidungen. Lernen, ohne dabei Fehler zu machen, ist im Grunde nicht möglich. Das Machen von Fehlern und das Lernen sind eng miteinander verbunden. Der Ausspruch "Aus Fehlern lernt man" macht dies deutlich.

Wenn das pädagogische Personal dem geistig behinderten Menschen Freiraum zum Experimentieren gibt, um neue Erfahrungen sammeln zu können, muss es sich
30 dem bewusst sein, dass der geistig behinderte Mensch nicht auf Anhieb alles richtig machen und richtige Entscheidungen treffen kann. Der professionelle Helfer sollte

deshalb auf keinen Fall den geistig behinderten Menschen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens kritisieren oder ihm gegenüber gar Sanktionen aussprechen. Dies würde womöglich seine Neugier, seine Lernlust und das selbständige Treffen von Entscheidungen hemmen. Statt dessen soll dem geistig
5 behinderten Menschen für fehlerhaftes Verhalten Verständnis entgegengebracht und die positiven Seiten seines Verhaltens herausgestellt werden.

Beispiele aus der Praxis:

Herr M. ist 28 Jahre alt und hat laut Akte eine geistige Behinderung in Folge eines frühkindlichen Hirnschadens. Wenn Herr L. nicht da ist, bietet sich Herr M. immer
10 wieder mal an, den Kaffee zu kochen. Dafür wird er von mir dann gelobt ("Das finde ich toll, dass du den Kaffee machst."). Beim Einfüllen des Kaffeepulvers in die Kaffeemaschine ist es einmal vorgekommen, dass Herr M. etwas Kaffeepulver auf die Arbeitsfläche und den Boden verschüttet hat, weil der Löffel überfüllt war und die Kaffeedose von der Kaffeemaschine zu weit weg gestanden ist. Anstatt ihn dafür zu
15 schimpfen ("pass doch besser auf") oder daraufhin das Kaffeepulver selber einzufüllen, reagierte ich folgendermaßen: Ich sagte ihm, dass sei nicht so schlimm. Mir sei so etwas auch schon passiert. Anschließend gab ich ihm den Tipp, nächstens den Löffel nicht mehr so voll zu machen und die Kaffeedosen näher an die Kaffeemaschine zu stellen. Dies würde ich neuerdings auch so machen.

20

5.8 Bevormundung vermeiden

Um ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem pädagogischen Personal und dem geistig behinderten Menschen zu schaffen, ist ein partnerschaftlicher Umgang
25 miteinander erforderlich. Der geistig behinderte Mensch und der professionelle Helfer sollen unter dem sozialen Gesichtspunkt grundsätzlich gleichgestellt sein. Dies ist eine Voraussetzung für das Zustandekommen von Empowerment-Prozessen, wie weiter oben bereits beschrieben wurde.

Ein partnerschaftlicher Umgang mit dem geistig behinderten Menschen schließt aus,
30 dass dieser vom professionellen Helfer bevormundet wird. Wer anderen Menschen

vorschreibt, was sie zu tun haben, stellt sich über diese Menschen. Dies hat dann nichts mehr mit Gleichstellung zu tun. Abgesehen davon würde ein derartiges Verhalten den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses stören und zudem die Entwicklung des Menschen hemmen, weil sich dieser womöglich weniger zutraut,
5 auf die eigenen Bedürfnisse hinzuweisen und auf dessen Befriedigung zu bestehen.

Im Rahmen des Empowerment-Konzepts ist das pädagogische Personal vielmehr dazu aufgefordert, den geistig behinderten Menschen beim Treffen von Entscheidungen in Form einer Art von Beratungsgespräch zu unterstützen, wenn dies erforderlich ist. Auf diese Weise hat sowohl der Betroffene als auch der
10 professionelle Helfer die Möglichkeit, seinen Standpunkt und seine Meinung dem Gegenüber mitzuteilen. Der geistig behinderte Mensch lernt auf diese Weise gleichzeitig das Abwägen von Vor- und Nachteilen, was zukünftig das Treffen von verantwortungsvollen Entscheidungen begünstigt. Zudem wird der geistig behinderte Mensch dadurch, dass er nicht bevormundet wird, nicht erniedrigt, was
15 sich wiederum auf sein Wohlbefinden und Selbstwertgefühl positiv auswirkt.

Beispiel aus der Praxis:

Herr H. ist 20 Jahre alt und hat laut Akte einen frühkindlichen Hirnschaden. Zu seinen Diensten auf der Wohngruppe gehört das tägliche Heraussaugen bzw. Herauswischen der Küche. Herr H. hat Tage, an denen er seinen Dienst vergisst
20 oder einfach keine Lust hat, die Küche zu putzen. An solchen Tagen muss Herr H. auf seinen Dienst aufmerksam gemacht werden. Anstatt Herrn H. in solchen Situationen zu befehlen die Küche zu putzen, frage ich ihn, ob oder wann er dies tun möchte. Herr H. hat auf diese Weise die Möglichkeit, mir seine Vorstellungen mitzuteilen (z.B. dass er dies nach einer Fernsehsendung macht, die er erst noch zu
25 Ende sehen möchte, oder das er heute dermaßen von der Arbeit genervt ist, dass er nur noch seine Ruhe haben möchte). Im Gespräch mit Herrn H. kann ich dann auf seine Vorstellungen eingehen und eventuell mit ihm gemeinsam Vor- und Nachteile besprechen, wenn er die Küche herauswischt bzw. nicht herauswischt (z.B. das der beim Abendessen auf den Boden verschüttete Saft antrocknet, zum kleben beginnt
30 und am nächsten Tag schwieriger zu entfernen ist). Auf diese Weise hat Herr H. die Möglichkeit, seine zuvor getroffene Entscheidung zu korrigieren - wenn er will - ohne dabei sein "Gesicht zu verlieren". Nicht ich als professioneller Helfer bestimme dann, ob Herr H. die Küche putzt, sondern dies bestimmt Herr H. selbst.

6. Abschließende Betrachtung

Das Empowerment-Konzept ist meiner Ansicht nach eine geeignete theoretische Grundlage für die Arbeit des Heilerziehungspfleger, um Menschen mit einer geistigen Behinderung auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben zu begleiten und zu unterstützen. Es ist vor allem deshalb geeignet, weil darin der geistig behinderte Mensch nicht - wie so oft - auf seine Behinderung reduziert wird, die zu behandeln sei, sondern seine Bedürfnisse und Ressourcen im Mittelpunkt stehen. Damit wird hervorgehoben, dass auch der Mensch mit einer geistigen Behinderung sich weiterentwickeln kann und ganz individuelle Bedürfnisse hat, die er befriedigt haben will. Ein derartiges Menschenbild ist schließlich eine Voraussetzung dafür, den behinderten Menschen weniger mit oft entmündigender Hilfe zu beliefern, sondern vielmehr auf seine Vorlieben und Wünsche einzugehen und ihm auch Selbstbestimmung zuzugestehen. Das Empowerment-Konzept sagt mir aber auch aus dem Grund zu, weil es grundsätzlich einen partnerschaftlichen Umgang zwischen dem behinderten Menschen und dem professionellen Helfer voraussetzt. Statt dem behinderten Menschen vorzuschreiben, was er zu tun hat, soll der professionelle Helfer ihm bei der Bewältigung des Alltags zur Seite stehen und wenn nötig dabei unterstützen. Einer Bevormundung des behinderten Menschen wird damit eine klare Absage erteilt. Und das ist gut so, denn wenn angestrebt wird, behinderte Menschen besser in die Gesellschaft zu integrieren und sie in ihren Rechten und Möglichkeiten mit anderen Menschen gleichzustellen, muss im kleinen, also in den Einrichtungen, damit begonnen werden.

In meiner Praxis hat sich gezeigt, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung durchaus selbstbestimmt Entscheidungen treffen können, wenn man sie nur lässt. Ob geistig behinderte Menschen zu einem weitgehend selbstbestimmten Leben finden können, hängt also entscheidend vom pädagogischen Personal in den Einrichtungen ab. Nur wenn die professionellen Helfer etwas von ihrer Macht abgeben und die Menschen auf ihrem Weg der Selbstbemächtigung unterstützen, wird es gelingen, dass geistig behinderte Menschen eine größtmögliche Kontrolle über ihr Leben erreichen.

Dies klingt recht einfach, ist es oft in der Praxis jedoch nicht. So ertappe auch ich mich immer wieder in Situationen, in denen ich stellvertretend Entscheidungen treffe, obwohl dies der hiervon betroffene Mensch selber könnte. Ein Grund hierfür

ist oft der, weil es unter Umständen sehr viel Konzentration erfordert und daher sehr anstrengend sein kann, sich mit Menschen mit geistiger Behinderung auszutauschen und anschließend gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Kommunikation in irgendeiner Form zusätzlich erschwert wird (z.B. durch eine Sprachbehinderung). Da erscheint es oft bequemer, einfach den behinderten Menschen vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dazu kommt noch, dass man häufig unter einen gewissen Zeitdruck steht, was zur Folge hat, dass das Einbinden der behinderten Menschen in Entscheidungsprozesse oft als zusätzliche Belastung erlebt wird. Damit sind wir auch schon bei den strukturellen Bedingungen, die sich auf die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten auswirken. Einerseits hat man vielleicht den Anspruch, dem behinderten Menschen möglichst viel Selbstbestimmung zuzugestehen und in alle Entscheidungsprozesse einzubinden, andererseits ist dies jedoch nur bedingt möglich, entweder weil zu wenig Zeit oder Personal zur Verfügung steht, oder weil andere Rahmenbedingungen dem entgegenstehen. Die Anforderungen an die professionellen Helfer sind also recht groß: Nicht nur, daß der professionelle Helfer über viel Geduld, Sensibilität, Aufmerksamkeit und Einfühlungsvermögen verfügen muß, er muß auch die Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit aushalten können. Um einem Ausbrennen vorzubeugen, ist daher aus meiner Sicht ein regelmäßiges besonders intensives Reflektieren der eigenen Arbeit erforderlich.

Ob es gelingt, Empowerment-Prozesse in Gang zu setzen, ist von allen Beteiligten abhängig. Das Empowerment-Konzept stellt deshalb nicht nur an den professionellen Helfer hohe Anforderungen, sondern auch an den geistig behinderten Menschen. Der professionelle Helfer kann dem geistig behinderten Menschen zwar den Freiraum geben, selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Ob der Freiraum jedoch auch genutzt wird, hängt letztendlich vom behinderten Menschen selbst ab. Damit keine Missverständnisse entstehen: Empowerment bedeutet nicht, lediglich Freiräume für mehr Selbstbestimmung zu schaffen. Von einem Menschen mit einer geistigen Behinderung kann nicht von einem Tag auf den anderen verlangt werden, nun alles, was ihn betrifft, selbst zu entscheiden und dafür auch die Verantwortung zu tragen. Mit einer solchen Situation wäre der geistig behinderte Mensch mit großer Wahrscheinlichkeit überfordert, vorallem dann wenn er bisher nie oder nur sehr selten nach seiner Meinung gefragt wurde. Empowerment muss deshalb als ein prozesshaftes, schrittweises Hinführen zu mehr

Selbstbestimmung verstanden werden, wobei der jeweilige Entwicklungsstand und die ganz individuelle Situation berücksichtigt werden muss, in der sich der geistig behinderte Mensch gerade befindet.

Das Empowerment-Konzept ist, so meine ich, ein in jeder Hinsicht anspruchsvolles
 5 Konzept. Es ist deshalb nicht gerade leicht, es umzusetzen. Weil es aber den Menschen mit seinen Bedürfnissen ohne wenn und aber in den Mittelpunkt der Bemühungen stellt, ist es aus meiner Sicht bestens geeignet, um den geistig behinderten Menschen zu mehr Selbstbestimmung hinzuführen. Nicht der behinderte Mensch sollte sich an die Strukturen der Behindertenhilfe anpassen
 10 müssen, sondern umgekehrt. Viele Träger der Behindertenhilfe und Angehörige helfender Berufe sind mit Blick auf den Empowerment-Gedanken gefordert, dass Selbstverständnis ihrer Arbeit zu überdenken. Denn, wie heißt es in der "Duisburger Erklärung" so schön, die 1994 auf einem Kongress der Bundesvereinigung Lebenshilfe von Menschen mit geistiger Behinderung
 15 verabschiedet wurde:

"Wir möchten mehr als bisher unser Leben selbst bestimmen. Dazu brauchen wir andere Menschen. ... Betreuer sollen uns helfen, daß wir Dinge selbst tun können. Sie sollen sich mit Geduld auf behinderte Menschen einstellen. Wir wollen zusammenarbeiten, wir sind keine Befehlsempfänger" (LEBENSHILFE, 1995, 31).

20

Literaturverzeichnis:

Bleidick, Ulrich: Allgemeine Übersicht zur Einführung in die Gesamtproblematik. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (Hg.): Kommunikation zwischen Partnern. Wissenschaftliche Aspekte der Behindertenarbeit. Band 200. Düsseldorf ⁵1993, 6-20

Bobzien, Monika: Kontrolle über das eigene Leben gewinnen. Empowerment als professionelles Konzept in der Selbsthilfeunterstützung - Aspekte aktivierender Beratung. In: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (Hg.): Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit. Stuttgart 1993, Heft 2, 46-49

Brockhaus: Brockhaus Enzyklopädie in 24 Bänden. Band 20 Sci - Sq. Mannheim ¹⁹1993

fib e.V. (Hg.): Leben auf eigene Gefahr?! Geistig Behinderte auf dem Weg in ein selbstbestimmtes

Leben. München, 1995

Frühauf, Theo: Selbstbestimmung für Menschen mit geistiger Behinderung - Herausforderung für Betroffene und Fachleute. In: Berufsverband für Heilerziehung, Heilerziehungspflege und -hilfe in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): HEP-Informationen. Wehr/Baden 1995, Heft 4, 6-18

Grundgesetz der BRD: In: Verlag C.H. Beck (Hg.): Unser Recht. Die wichtigsten Gesetze für den Staatsbürger. München ⁴1995, 1-58

Günzburg,, H.C.: Pädagogische Analyse und Curriculum zur sozialen und persönlichen Entwicklung des behinderten Menschen. S2 Leitfaden. Handbuch 3. Band. Stratford upon Avon ²1991

Hahn, Martin: Selbstbestimmung im Leben auch für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.): Zur Diskussion gestellt. Mehr Selbstbestimmung - wie geht es weiter nach dem Duisburg-Kongreß? Vorschläge zur Einbeziehung geistig behinderter Menschen in die Arbeit der Lebenshilfe. Marburg 1995, 5-13

Haeblerlin, Urs: Allgemeine Heilpädagogik. Bern, Stuttgart ³1992

Haeblerlin, Urs: Heilpädagogik als wertgeleitete Wissenschaft. Ein propädeutisches Einführungsbuch in Grundfragen einer Pädagogik für Benachteiligte und Ausgegrenzte. Bern, Stuttgart 1996

Heiden, Hans-Günter (Hg.): "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Grundrecht und Alltag - eine Bestandsaufnahme. Reinbek bei Hamburg 1996

Hensle, Ulrich: Einführung in die Arbeit mit Behinderten. Psychologische, pädagogische und medizinische Aspekte. Heidelberg, Wiesbaden ⁴1988

Keller, Josef A./Novak, Felix: Kleines Pädagogisches Wörterbuch. Grundbegriffe - Praxisorientierungen - Reformideen. Freiburg, Basel, Wien 1993

Keupp, Heiner/Stark, Wolfgang: Zu diesem Heft. In: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (Hg.): Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit. Stuttgart 1993, Heft 2, 40

Krebs, Heinz: Medizinisch-ärztliche Aspekte. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (Hg.): Kommunikation zwischen Partnern. Wissenschaftliche Aspekte der Behindertenarbeit. Band 200. Düsseldorf ⁵1993, 21-41

Kühne, Norbert u.a.: Psychologie für Fachschulen und Fachoberschulen. Köln, München ⁵1993

Lebenshilfe für geistig Behinderte, Bundesvereinigung (Hg.): Grundsatzprogramm der Lebenshilfe: von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 10. November 1990. Marburg 1991

Lebenshilfe für geistig Behinderte, Bundesvereinigung (Hg.): Empowerment. In: Fachdienst der Lebenshilfe. Marburg 1994, Heft 3, 4-5.

Lebenshilfe für geistig Behinderte, Bundesvereinigung (Hg.): Duisburger Erklärung. In: Zur Diskussion gestellt: Mehr Selbstbestimmung - wie geht es weiter nach dem Duisburg-Kongreß? Vorschläge zur Einbeziehung geistig behinderter Menschen in die Arbeit der Lebenshilfe. Marburg 1995

Lobnig, Hubert: Anleitung zur Selbständigkeit. Empowerment und Psychiatrie - Ansätze, Erfahrungen und Ergebnisse aus einem Modellprojekt selbsthilfeorientierter Patienten- arbeit. In: Wohlfahrtswerk für

Baden-Württemberg (Hg.): Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit. Stuttgart 1993, Heft 2, 61-63

Michel, Christian/Novak, Felix: Kleines Psychologisches Wörterbuch. Freiburg, Basel, Wien ³1991

Niehoff, Ulrich: Wege zur Selbstbestimmung. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.): Geistige Behinderung. Marburg 1994, Heft 3, 186-201

Rauter, E.A.: Wie eine Meinung in einem Kopf entsteht. Über das Herstellen von Untertanen. Sonderausgabe für den Deutschen Gewerkschaftsbund. München 1971

Senckel, Barbara: Mit geistig Behinderten leben und arbeiten. Eine entwicklungspsychologische Einführung. München 1994

Speck, Otto: Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Erziehung. Ein heilpädagogische Lehrbuch. München, Basel ⁷1993

Speck, Otto: Chaos und Autonomie in der Erziehung. Erziehungsschwierigkeiten unter moralischem Aspekt. München, Basel 1991

Stark, Wolfgang: Die Menschen stärken. Empowerment als eine neue Sicht auf klassische Themen von Sozialpolitik und sozialer Arbeit. In: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (Hg.): Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit. Stuttgart 1993, Heft 2, 41-44

Stark, Wolfgang: Empowerment. Neue Handlungskompetenzen in der psychosozialen Praxis. Freiburg im Breisgau 1996

Theunissen, Georg/Plaute, Wolfgang: Empowerment und Heilpädagogik. Ein Lehrbuch. Freiburg in Breisgau 1995

Thesing, Theodor: Heilerziehungspflege. Ein Lehrbuch zur Berufskunde. Freiburg im Breisgau ³1994

Wahrig, Gerhard: Deutsches Wörterbuch. München 1986

Vereinigung Integrationsförderung e.V. (Hg.): Behindernde Hilfe oder Selbstbestimmung der Behinderten. Neue Wege gemeindenaher Hilfen zum selbständigen Leben. Kongressbericht der internationalen Tagung: "Leben, Lernen, Arbeiten in der Gemeinschaft" München 24.-26. März 1982. München 1982

Vetter, Brigitte: Psychiatrie. Ein systematisches Lehrbuch für Heil-, Sozial- und Pflegeberufe. Stuttgart, Jena, New York ³1995